



Rechtssammlung-Nr. 100.21

Anhang zum Geschäftsreglement des Gemeinderates Wildberg

Bereich Liegenschaften

Erlassen durch den Gemeinderat Wildberg am 5. Januar 2021.

Dieser Anhang zum Geschäftsreglement des Gemeinderates Wildberg, Bereich Liegenschaften, tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage	3
	Art. 2 Geltungsbereich, Inhalt.....	3
	Art. 3 Übergeordnetes Recht	3
	Art. 4 Definition Gemeinde- und Schulliegenschaften.....	3
II.	Organisation	3
	Art. 5 Ressortvorsteher Liegenschaften Gemeinderat	3
	Art. 6 Liegenschaftenausschuss Schule	3
	Art. 7 Koordination Liegenschaftenausschuss Schule - Ressortvorsteher Liegenschaften Gemeinderat.....	4
	Art. 8 Hauswart	4
	Art. 9 Unterlagen, Schlüsselwesen	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen	4
	Art. 10 Liegenschaftenausschuss Schule	4
	Art. 11 Hauswart	5
IV.	Weitere Bestimmungen	5
	Art. 12 Informationspflicht	5
	Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Art. 14 Übergabe laufender Projekte.....	6
	Art. 15 Erlass.....	6
	Art. 16 Inkraftsetzung	6
	Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
VI.	Anhang	7

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Rechtsgrundlage | <p>Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 23 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §§ 8 bzw. 11 Geschäftsreglement des Gemeinderates (GeR) und im Einvernehmen mit der Schulpflege diese Aufgaben- und Kompetenzregelungen im Liegenschaftsbereich der Gemeinde.</p> <p>Die in diesem Reglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.</p> |
| Art. 2 | Geltungsbereich, Inhalt | <p>Dieser Anhang bestimmt die Organisation des Liegenschaftsbereichs, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.</p> |
| Art. 3 | Übergeordnetes Recht | <p>Sofern in diesem Anhang nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Geschäftsreglements des Gemeinderates.</p> |
| Art. 4 | Definition Gemeinde- und Schulliegenschaften | <p>Als Gemeindeliegenschaften werden alle Liegenschaften der Politischen Gemeinde Wildberg bezeichnet (Verwaltungs- und Finanzvermögen).</p> <p>Als Schulliegenschaften werden alle Liegenschaften bezeichnet, die der Schule dienen.</p> |

II. Organisation

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 5 | Ressortvorsteher Liegenschaften Gemeinderat | <p>Der Ressortvorsteher Liegenschaften ist für den Unterhalt, die Erneuerung und die Entwicklung der gemeindeeigenen Liegenschaften zuständig. Er übernimmt in Objektbaukommissionen den Vorsitz.</p> |
| Art. 6 | Liegenschaftenausschuss Schule | <p>Zur Unterstützung/Entlastung des Ressortvorstehers Liegenschaften wird ein Liegenschaftenausschuss Schule gebildet. Unter der Leitung der Ressortvorsteherin Infrastruktur Schule treffen sich Schulleitung und Hauswart quartalsweise, um Unterhaltsfragen der Schulliegenschaften zu besprechen und im Rahmen ihrer Kompetenzen zu entscheiden.</p> |

Art. 7	Koordination Liegenschaftenausschuss Schule - Ressortvorsteher Liegenschaften Gemeinderat	Der Ressortvorsteher Liegenschaften ist über die Beratungen des Liegenschaftenausschuss mittels Traktandenliste und Beschlussprotokoll zu informieren. An der Juni-Sitzung (Budget) des Ausschusses nimmt der Ressortvorsteher Liegenschaften teil.
Art. 8	Hauswart	<p>Der Hauswart untersteht bezüglich den Schulliegenschaften personell der Schulleitung, fachlich dem Ressortvorsteher Liegenschaften.</p> <p>Zwischen dem Hauswart und dem Ressortvorsteher Liegenschaften finden periodische Rapporte statt. Der Hauswart nimmt an den regelmässigen Rapporten des Gemeindeschreibers mit dem Werkarbeiter teil.</p> <p>Arbeiten zu Gunsten von Nichtschulliegenschaften sind durch ihn separat zu erfassen (Umbuchung per Ende Jahr).</p>
Art. 9	Unterlagen, Schlüsselwesen	<p>Policen, Schliesspläne und weitere wichtige Unterlagen über die Gemeindeliegenschaften sind der Gemeindeverwaltung zugänglich zu machen.</p> <p>Der Ressortvorsteher Liegenschaften hat Zugang zum Schlüsselwesen der Gemeindeliegenschaften.</p>

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10	Liegenschaftenausschuss Schule	<p>Der Liegenschaftenausschuss ist für den Unterhalt der Schulliegenschaften im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zuständig. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Budgetierte Unterhaltsarbeiten bis zu einem Wert von Fr. 5'000 im Einzelfall.Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Budgets im Einzelfall von Fr. 500, maximal Fr. 2'000 pro Jahr.Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Bereich des Liegenschaftenunterhalts bis zu einer Höhe von max. Fr. 2'500 im Einzelfall.Die Arbeitsvergabe im Rahmen der finanziellen Kompetenzen und unter Einhaltung der Vorgaben (Submissionsverordnung)
---------	---	--

- e. Kontrolle, Visieren und Weiterleiten der entsprechenden Belege
- f. Die Budgetierung (Erfolgsrechnung, Kto. 2170.3144 + 2170.3151) zu Handen Ressortvorsteher Liegenschaften
- g. Das Liefern von Begründungen bei Abweichungen zum Budget für die Jahresrechnung der Konten 2170.3144 + 2170.3151 zu Handen Ressortvorsteher Liegenschaften
- h. Das Liefern von Angaben/Zahlen für die Investitionsrechnung zum Unterhalt der Schulliegenschaften zu Handen des Ressortvorsteher Liegenschaften
- i. Vermietung von Schulliegenschaften (inkl. ausserschulische Belegungen)
- j. Antragstellung für Geräte auf Aussenanlagen an den Ressortvorsteher Liegenschaften

Art. 11 **Hauswart**

Der Hauswart ist bevollmächtigt für:

- a. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000 für einen bestimmten Zweck.
- b. Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Bereich des Liegenschaftenunterhalts bis zu einer Höhe von max. Fr. 1'000 im Einzelfall.
- c. Die Arbeitsvergabe (Freihandverfahren) im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 12 **Informationspflicht**

Der Ressortvorsteher Liegenschaften ist verpflichtet, regelmässig an den Sitzungen des Gemeinderates über gefasste Beschlüsse, Arbeitsvergaben sowie für die Behörde wichtigen Entscheide im Zusammenhang mit den Gemeindeliegenschaften zu informieren.

Art. 13 **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit über den Bereich Gemeindeliegenschaften wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

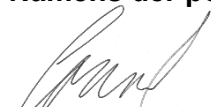
Art. 14	Übergabe laufender Projekte	Der Liegenschaftsvorsteher des Gemeinderates wird durch die Ressortvorsteherin Infrastruktur der Schule bis Ende Dezember 2020 mit einer aktuellen Unterhaltsliste über die Schulliegenschaften bedient.
Art. 15	Erlass	Diese Aufgaben- und Kompetenzregelungen wurden durch den Gemeinderat am 5. Januar 2021 erlassen.
Art. 16	Inkraftsetzung	Dieser Anhang tritt mit dem Geschäftsreglement des Gemeinderates rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesen Aufgaben- und Kompetenzregelungen oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

VI. Anhang

	Behörden			Verwaltung				
	Gemeinderat	Ressortvorsteher Liegenschaften	Liegenschaftenausschuss Schule/Ressortvorsteherin	Gemeindeschreiber	Schulleitung	Schulverwaltung	Hauswart	
Legende:								
E	= Entscheid							
A	= Antrag							
I	= Information							
M	= Mitwirkung							
Politische Führung								
Einladungen Liegenschaftsausschuss		I	E		I	M	M	M
Anpassung Anhang «Liegenschaften»	E	A	M		A	I	I	I
Geschäftskontrolle					E		M	
Liegenschaftenverwaltung								
Vermietung/Nutzung Schulliegenschaften		I	E			M	M	M
Vermietung/Nutzung übrige Liegenschaften	I	E			E			
Erstellung Unterhaltsplanung Geräte auf Aussenanlagen	I	E	A		A	M	M	M
Unterhaltsarbeiten								
Budgetiert, bis zur Höhe von Fr. 2'000 im Einzelfall			I			I	I	E
Budgetiert, bis zur Höhe von Fr. 5'000 im Einzelfall		I	E		I	M	M	M
Budgetiert, bis zur Höhe von Fr. 10'000 im Einzelfall	I	E	A		E/I	M/I	M/I	M/I
Nicht budgetiert, im Einzelfall bis Fr. 500			I			I	I	E
Nicht budgetiert, im Einzelfall bis Fr. 2'000		E	A		E	M	M	M
Alle darüber liegenden Einzelfälle	E	A	I		M	M	M	M

Der vorstehende Anhang zum Geschäftsreglement des Gemeinderates Wildberg, Bereich Liegenschaften, wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. Januar 2021 erlassen und rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber